



**Niederschrift  
über die**

**Öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Schönberg  
am 28.09.2020 auf dem Kornboden**



Beginn	19,00 Uhr	Unterbrechungen	keine
Ende	23,11 Uhr	Mitgliederzahl	13

Anwesend	Bemerkung
a) Stimmberechtigt	
1. Bgm. Ulrich Schmiester	
2. Joachim Ehlers	Fehlt entschuldigt
3. Michael Ehlers	
4. Britta Höft	Ab 19,55 Uhr
5. Sabrina Koch	An 19,08 Uhr
6. Tanja Lembke	Fehlt entschuldigt
7. Heinrich Pöhls	
8. Volker Oswald	
9. Clemens Koalick	
10. Holger Junge	
11. Joachim Kolze	
12. Jürgen Netz	
13. Peter Müller-Krumwiede	
b) Nicht stimmberechtigt	
Protokollführer: Heiner Westphal	

**Tagesordnung**

Tagesordnung:

**I. Öffentlich:**

- 1.) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
- 2.) Niederschrift vom 18.08.2020
- 3.) Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit  
hier: Verfahrensbeschluss nach § 35 Gemeindeordnung
- 4.) Anträge zur Tagesordnung
- 5.) Einwohnerfragezeit
- 6.) Bericht des Bürgermeisters
- 7.) Neufassung der Satzung der Gemeinde Schönberg über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS )
- 8.) Neufassung der Satzung der Gemeinde Schönberg über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS)
- 9.) Leitlinie für Verhaltensregeln bei Interessenkonflikte
- 10.) Vergabe von Spachtel- Malerarbeiten Feuerwehrgerätehaus Franzdorf

**II. Voraussichtlich nicht öffentlicher Teil:**

- 11.) Grundstücksangelegenheiten

**III. Öffentlicher Teil:**

- 12.) Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse oder Abstimmung der im nicht öffentlichen Teil beratenen Beschlüsse.
- 13.) Verschiedenes



**Niederschrift**  
**über die**  
**Öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Schönberg**  
**am 28.09.2020 auf dem Kornboden**



- zu 1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und die GV beschlussfähig ist.  
dafür 9
- zu 2) Holger Junge weist darauf hin, dass Beschlüsse verbindlich gefasst werden und protokolliert werden müssen ( TOP 13 der Niederschrift )  
Zu TOP 15: Beschlussvorlagen sollten dem Protokoll beigelegt werden.  
Antrag zu TOP 15 wird der Halbsatz „wenn es Sinn macht“ aus dem Protokoll vom 18.08.2020 gestrichen (Unterpunkt 15)  
dafür 10
- zu 3) **Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit hier: Verfahrensbeschluss nach § 35 Gemeindeordnung**  
Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit, ( Grundstücksangelegenheiten ).  
dafür 10
- zu 4) **Anträge zur Tagesordnung:**  
Neu TOP 11: Beratung und Beschluss über die terminliche Umsetzung der baulichen Maßnahmen am Gerätehaus.  
Die anschließenden TOP verschieben sich jeweils.  
dafür 10
- zu 5) **Einwohnerfragezeit:**
- Frage zum Stand der Standortsuche zum Funkmast durch die Telekom. Die Telekom sucht derzeit in eigener Regie nach einem neuen Standort. Die Gemeinde ist nicht involviert.
  - Frage zu einer möglichen Bebauung am Pöhlen. Julian Ehlers weist darauf hin, dass der ausgesiedelte Betrieb mögliche Flächen mit dem Emissionskreis tangiert.
  - Über die Entwässerung des B-Plan 16 über den B-Plan 15 wurde von Zuhörern mit der GV diskutiert. Schadensersatzfragen seien zu klären wegen der erwarteten Überschwemmungsschäden für die Landwirte und Anlieger.
  - Auf die Parkplatzsituation am Pöhlen „Hinterm Backofen“ wurde hingewiesen. Die Situation soll begutachtet werden.
- zu 6) **Bericht des Bürgermeisters:**
- 50 % der Pflasterung im B-Plan 15 sind hergestellt. Die weiteren Arbeiten werden noch mehrere Wochen andauern.
- zu 8) **Neufassung der Satzung der Gemeinde Schönberg über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung:**  
Die Beschlussvorlage wurde verlesen, korrigiert und beraten. Die Problematik der Bestandsanlagen zur Versickerung u. a. wurde diskutiert.
- zu 7) **Neufassung der Satzung der Gemeinde Schönberg über die Abwasserbeseitigung:**  
Weiterhin wurde über Änderungen in der Formulierung zum „Ab- bzw. Schmutzwasser“ diskutiert. Änderungen wurden in der als Anlage beigelegten Mustersatzung dokumentiert (§ 10 (3), § 18 (7), § 10 (1) Nr. 3, § 25 (1)). Die Geänderte Satzung wird beschlossen, nach dem die Änderungen nochmals verlesen wurden.  
dafür 11



**Niederschrift**  
**über die**  
**Öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Schönberg**  
**am 28.09.2020 auf dem Kornboden**



**zurück zur 8)** Die Korrektur wurde handschriftlich in der zu TOP 8 beigefügten Beschlussvorlage vorgenommen und in der Mustersatzung zu § 27 (6) wie folgt vorgenommen: Alle vorgenannten Entwässerungsanlagen, die bis zum Stichtag der Datenerhebung am 30.11.2019 errichtet und betrieben wurden und werden, stehen unter Bestandsschutz.“ Über die geänderte Beschlussvorlage wurde abgestimmt.  
dafür 11

**zu 9) Leitlinie für Verhaltensregeln bei Interessenkonflikte:**

Sabrina Koch erläutert den Zweck und Hintergrund der den GV-Mitgliedern ausgehändigten Formulare und Verfahrensanweisung. Die GV-Mitglieder sollen die Formulare ausfüllen und gesondert dazu vereidigt werden. Die GV-Vertreter erörtern die Sinnhaftigkeit und den Umfang der Vorlage. Die Vorlage wird im Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport weiter beraten.  
dafür 11

**zu 10) Vergabe von Spachtel- Malerarbeiten im FF-Gerätehaus Franzdorf:**

Über die Vergabe von Spachtel- und Malerarbeiten im FF-Gerätehaus Franzdorf wurde gesprochen. Zwei weitere Angebote werden angefordert. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt zusammen mit dem Bauausschuss den Auftrag nach dem günstigsten Angebot zu vergeben.  
dafür 11

**zu 11) Beratung und Beschluss über die terminliche Umsetzung der baulichen Maßnahmen am Gerätehaus der FF Schönberg:**

Michael Ehlers erläuterte die Notwendigkeit, der Feuerwehrunfallkasse eine Terminplanung zu kommen zu lassen. Die einzelnen Maßnahmen wurden anhand des vorgelegten Terminplans ( beigefügte Anlage ) erläutert. Die GV-Vertreter erörtern den Zeitplan und Fragen zu den Kosten.

**Zu 11a** Über den Beschlussentwurf wird abgestimmt.  
dafür 11

**zu 11 b**

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt zusammen mit dem Bauausschuss den Auftrag nach dem günstigsten Angebot zu vergeben.  
dafür 11





## Niederschrift über die

Öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Schönberg  
am 28.09.2020 auf dem Kornboden



### III. Öffentlicher Teil:

#### **zu 13): Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**

Erwerb einer Grundstücksfläche

Herstellung eines Fußweges and der Dorfstraße durch die Gemeinde

#### **zu 14) Verschiedenes:**

- Überlegung: Die Gemeinde könnte eine Laubsammelaktion ( einschl. Häcksel ) für die Bürger anbieten. Es wurde eingehend diskutiert.
- Weihnachtsmarkt: Die Stimmung in der GV und im Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport ist bisher mehrheitlich ablehnend. Die Fakten wurden dargestellt. Es besteht Einigkeit darüber, dass der Weihnachtsmarkt abgesagt wird. Die Standbetreiber werden direkt informiert. Es wird eine Pressemitteilung herausgegeben.
- Für die Turnhalle soll ein Lüftungskonzept erarbeitet werden. Es wird ein Ortstermin mit einem Lüftungstechniker stattfinden.
- Hinweis auf das Erntedankfest.
- Zur Überwachung der Geschwindigkeit in sog. 30er-Zonen wird die Überwachungsanlage des Amtes zum Einsatz kommen. Holger Junge nimmt Kontakt mit dem Amt auf.
- Parken an der Poststraße. Die Parker können auch im B-16 parken.

**Ende der Sitzung: 23:11 Uhr**

vorgelesen  
Heiner Westphal

unterschrieben  
Clemens Koalick

genehmigt:  
Ulrich Schmiester





ULRICH SCHMIESTER  
BÜRGERMEISTER

POMMERNWEG 13  
22929 SCHÖNBERG

Seite 1

**Antrag zur Tagesordnung  
der GV-Sitzung am 28.09.2020 (Stand 22.09.2020)**

*Ma*  
**TOP... Freiwillige Feuerwehr Schönberg:**

**Beratung und Beschluß über die terminliche Umsetzung der vorgeschlagenen  
baulichen Maßnahmen am Gerätehaus**

**Erläuterung:**

Der Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Schönberg bittet um Zustimmung der Gemeindevertretung für die terminliche Umsetzung der Maßnahmen zur Beseitigung der baulichen Mängel sowie Ausführung der vorgeschlagenen Erweiterung am Gerätehaus in Schönberg.

Der Wunsch wird seitens des Bauausschusses unterstützt und als Tagesordnungsantrag gem. GO §34 Abs. 4 der nächsten Gemeindevertretersitzung eingebracht.

**Veranlassung:**

Am 26.05.2020 hat eine Besichtigung des Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Schönberg gem. § 17 Sozialgesetzbuch (SGB) VII durch den zuständigen Versicherungsträger, der HFUK, stattgefunden; im Rahmen dieser Besichtigung wurden verschiedene Mängel festgestellt und im Bericht vom 07.07.2020 festgehalten.

Für die Beseitigung dieser Mängel wird der Gemeinde Schönberg eine Frist bis zum 30.10.2020 gesetzt.

Der Vorstand der FF Schönberg hat auf seiner Sitzung vom 17.08.2020 über diesen Sachverhalt beraten und eine Terminplanung zur Abarbeitung der festgestellten Mängel aufgestellt und beschlossen (vergl. Anlage 2 zum Protokoll der Vorstandssitzung vom 17.08.2020):

**Mängelpunkte:**

**Pkt. 2.1 Parkplätze der Einsatzkräfte**

> *Mängelbeseitigung erfolgt bis Ende 2022 i.Vb. mit Erweiterung des Gerätehauses*

**Pkt. 2.2 Trittsicherheit auf den Verkehrswegen der Außenanlagen – Rasengitter**

> *Umsetzung Mängelbeseitigung bis zum 30.10.2020*

**Pkt. 2.3 Unzureichende Beleuchtung der Verkehrswege im Freien**

> *Umsetzung Mängelbeseitigung bis zum 30.10.2020*

**Pkt. 2.4 Unzureichender Bodeneinlauf im Stauraum**

> *Umsetzung Mängelbeseitigung bis zum 30.10.2020*

**Pkt. 2.5 Stellplatzboden mit erhöhter Rutschgefahr**

> *Umsetzung Mängelbeseitigung bis zum 31.12.2020*

**Pkt. 2.6 Verkehrswege in den Stellplatzbereichen**

> *Mängelbeseitigung erfolgt bis Ende 2022 i.Vb. mit Erweiterung des Gerätehauses*

**Pkt. 2.7 Sozialräume (Schulungs-, Bereitschafts-, Aufenthalts-, Ruhe- bzw. Büroräume)**

> *Mängelbeseitigung erfolgt bis Ende 2022 i.Vb. mit Erweiterung des Gerätehauses*



**Pkt. 2.8 Unzureichender Umkleideraum**

> *Mängelbeseitigung erfolgt bis Ende 2022 i.Vb. mit Erweiterung des Gerätehauses*

**Pkt. 2.9 Elektrische Betriebsmittel**

> *Umsetzung Mängelbeseitigung bis zum 30.10.2020*

**Pkt. 2.10 Fehlende Gefährdungsbeurteilung**

> *Umsetzung Mängelbeseitigung bis zum 30.10.2020*

Die Gemeindevertretung wird vom Vorstand der Ortsfeuerwehr Schönberg der Freiwilligen Feuerwehr Schönberg sowie des Bauausschusses um Zustimmung zu folgendem Beschlußvorschlag gebeten:

**Beschlußvorschlag / Beschlußentwurf:**

„Die Gemeindevertretung beschließt, daß die terminliche Umsetzung der erforderlichen Baumaßnahmen am Gerätehaus gemäß dem vorgenannten Vorschlag erfolgen soll.“

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzliche Mitgliederzahl der Gemeindevertretung: 13  
anwesend: 11 / 13  
dafür: 11  
dagegen: 2  
enthalten: 0

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

- keine  
 folgende: .....  
(Unzutreffendes streichen)

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlußfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Schönberg, den 28.09.2020

(L.S.)



Anlage:

Anlage 2 des Protokolls der Vorstandssitzung der FF Schönberg vom 17.08.2020

B e s c h l u s s - V o r l a g e

für die Sitzung der Gemeindevertretung Schönberg am 28.09.2020, TOP 7

**Betreff: Neufassung der Satzung der Gemeinde Schönberg über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS)**

**Erläuterungen:**

Die Gemeinde Schönberg muss nicht nur Ihre Gebühren- und Beitragssatzung erneuern, sondern auch Ihre Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung bedarf in diesem Zuge einer Neufassung. Die bisherige Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung ist aus dem Jahre 1998 (22 Jahre) und ist seither nicht geändert worden. Dem entsprechend veraltet sind manche Regelungen. Darüber hinaus sind viele Bereiche nicht geregelt.

Seitens der Amtsverwaltung wurde eine Satzung erarbeitet, die den Regeln der Technik und der aktuellen Rechtsprechung entspricht. Diese harmoniert mit der neuen Beitrags- und Gebührensatzung. Nach den beiden Neufassungen hat die Gemeinde Schönberg Ihr Ortsrecht im Bereich „Abwasserbeseitigung“ wieder aktualisiert und auf Stand gebracht.

**Beschlussentwurf:** Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Gemeinde Schönberg über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) entsprechend dem beigefügten Entwurf. *mit den heimlich sich vorgenommenen Änderungen der §§ 10 (3), 18 (7), 25 (1), 10 (1) Nr. 3.*

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltung
13	11	11	/	/

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: keine

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Schönberg, den 28.09.2020

(L.S.)



(6) Sollte sich während des Betriebs der Abwasserentwässerung herausstellen, dass ein Fehlanschluss vorliegt, so ist dieser Fehlanschluss unverzüglich nach Feststellung zu beseitigen. In begründeten Fällen kann die Gemeinde die sofortige Außerbetriebnahme des Fehlanschlusses verlangen. Die Kosten der Beseitigung des Fehlanschlusses gehen zulasten des Anschlussberechtigten. Bei Vorliegen eines Fehlanschlusses, bei dem Schmutzwasser dem Niederschlagswasserkanal zugeführt wird, ist unverzüglich die weitere Nutzung dieses Fehlanschlusses zur Ableitung von Schmutzwasser einzustellen.

(7) Ändert die Gemeinde ihr öffentliches Entwässerungssystem, so ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, diese Änderungen auch auf seinem Grundstück zuzulassen oder selbst durchzuführen.

(8) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Grube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie sein Grundstück an die Einrichtung zum Abfahren des Schlammes oder des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Kleinkläranlage oder die abflusslose Grube einzuleiten und den Schlamm oder das Schmutzwasser der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung, soweit die Gemeinde von der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Grube noch keine Kenntnis hat oder vor Inbetriebnahme neuer Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben die Anzahl, die Art und Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen; wasserrechtliche Verfahren sind davon unberührt.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Befreiungen: (a) Befreiungen

1. Die Gemeinde kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewähren, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der schriftlich zu begründende Antrag ist innerhalb eines Monats nach Vorliegen der Voraussetzungen für den Anschlusszwang oder nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen.
2. Wird die Befreiung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer Kleinkläranlage oder einer abflusslosen Grube im Sinne von § 9 Absatz 8.

(2) Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser besteht nicht für die Grundstücke, für die die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 2 Absatz 3 übertragen wurde.

(3) Niederschlagswasser kann vom Grundstückseigentümer in einem Wasserspeicher gesammelt und von ihm auf dem eigenen Grundstück verbraucht oder verwertet werden, insbesondere für die Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung sowie bei Erwerbsgärtnereien für die Bewässerung. Ein eventuell entgegenstehender Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung bleibt unberührt. Soweit der vorhandene Wasserspeicher für die im Entsorgungsgebiet üblichen Starkregenereignissen (Gewitterregen) anfallenden Wassermengen nicht ausreicht und ein Überlauf vorhanden ist, gilt insoweit § 9. Das für die Toilettenspülung oder andere häusliche Zwecke verwandte Niederschlagswasser ist als Schmutzwasser in die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten.

(4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet, unter Bedingungen und Auflagen ergehen und wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

es fehlt die Verpflichtung zur Zahlung des Toilettenspülwassers  
>> vergl. BGS Abwasser, §27, Abs. 7

\* für Haushaltliche Zwecke

3) Alle Anschlussabgabe werden auftrag, antrag, von klagen, die bis zu zwei Stufen der Behörden gehen. Die 14. Abs. 9 erweitert auch betrieblichen werden auch werden, stehen, unter Bundesrecht.

Die Nutzung von Regenwasser zur Toilettenspülung und weiterer häuslicher Zwecke bedarf dem Bewilligung und der Zahlung.

#### IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

##### § 18

##### Bau, Betrieb und Überwachung

(1) Kleinkläranlagen sind von dem Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261, zu errichten, zu warten und zu betreiben. Wird der Gemeinde die Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen in Gewässer von der Wasserbehörde erteilt, so sind sämtliche Auflagen, welche aus dieser Erlaubnis erwachsen, von dem entsprechenden Grundstückseigentümer zu übernehmen. Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf eine ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Schlammes und/oder des Schmutzwassers entnehmen oder entnehmen lassen.

(2) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben und deren Zuwegungen sind so anzulegen und zu bauen, dass ein Entsorgungsfahrzeug sie ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube gefahrlos entleert werden kann. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person gefahrlos zu öffnen sein.

(3) Die regelmäßige Kontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen hat nach DIN 4261, Teil 3 (Anlagen ohne Abwasserbelüftung), bzw. nach DIN 4261, Teil 4 (Anlagen mit Abwasserbelüftung) zu erfolgen. Zur Durchführung der Wartungsarbeiten ist der Abschluss eines Wartungsvertrages mit einer Fachfirma gegenüber der Gemeinde nachzuweisen. Sofern eine Schlammspiegelmessung durchgeführt wurde, sind die Ergebnisse auf einem Wartungsprotokoll festzuhalten. Die Wartungsprotokolle sind innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Durchführung der Wartung der Gemeinde vorzulegen. Wenn das Wartungsunternehmen die Notwendigkeit einer Schlammabfuhr feststellt, sind die Wartungsprotokolle umgehend vorzulegen.

(4) Für jede Kleinkläranlage gemäß DIN 4261 ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das die Ergebnisse der Eigenkontrollen eingetragen und die Wartungsberichte eingefügt werden müssen. Im Betriebstagebuch sind außerdem der Zeitpunkt der Schlammabfuhr und besondere Vorkommnisse zu vermerken. Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

(5) Der Grundstückseigentümer hat Mängel an der Kleinkläranlage und an der abflusslosen Grube nach Feststellung oder Aufforderung durch die Wasserbehörde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(6) Für die Überwachung gilt § 16 entsprechend.

(7) Auf Grundstücken, die an die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen angeschlossen werden können, dürfen keine Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben betrieben werden. Der Anschlussnehmer hat auf seine Kosten binnen 2 Monaten nach dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen privaten Grundstücksentwässerungseinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle oder Leitungen, soweit sie nicht dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage oder einem anderen ordnungsgemäßen Zweck (Niederschlagswassersammlung) dienen, zu entleeren und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

Schmutz-

##### § 19

##### Einbringungsverbote

In Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben dürfen die in § 8 aufgeführten Stoffe nur eingeleitet werden, wenn deren Konzentration mit häuslichem Schmutzwasser vergleichbar ist.

### § 25 Altanlagen

Schmutz

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht Bestandteil einer von der Gemeinde genehmigten und trotzdem angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage sind, insbesondere frühere Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten nach dem Anschluss auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können oder der Grundstückseigentümer hat die Altanlagen zu beseitigen.

### § 26 Haftung

(1) Für Mängel oder Schäden sowie für deren Feststellung und Beseitigung, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. Er haftet auch für Kosten, die aufgrund von nach § 16 angeordneten Maßnahmen entstehen.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach dem Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Verursacher sind Gesamtschuldner.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

1. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze
2. Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes
3. Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung
4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlagen, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Ersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten seit Kenntnis des Schadens bei der Gemeinde schriftlich geltend zu machen und falls diese ablehnt, innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Monaten gerichtlich weiter zu verfolgen. Außerdem hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(6) Wenn abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwen-

**B e s c h l u s s - V o r l a g e**für die Sitzung der Gemeindevertretung Schönberg am 28.09.2020 , TOP 8

**Betreff:** Neufassung der Satzung der Gemeinde Schönberg über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS)

**Erläuterungen:****1. Gebühren:**

Die Gemeinde Schönberg hat in diesem Jahr die Fa. Treukom GmbH mit der Fortschreibung des Anlagevermögens und der Erstellung einer Gebührenkalkulation beauftragt. In diesem Zuge wurde erstmalig eine Niederschlagswassergebühr kalkuliert. Die Arbeiten wurden fertig gestellt. Hiernach ergeben sich neue Gebührensätze:

<b>Schmutzwasser:</b>		
Grundgebühr	6,00 EUR/mtl.	(bisher 6,00 EUR/mtl.)
Zusatzgebühr	2,33 EUR/m <sup>3</sup>	(bisher 2,46 EUR/m <sup>3</sup> )

<b>Niederschlagswasser:</b>		
Zusatzgebühr	0,44 EUR/m <sup>2</sup> /jährlich	(bisher: 0,00 EUR)

Die Berechnungen der Treukom GmbH sind der Beschlussvorlage beigelegt.

***Nachkalkulation 2017 – 2020***

Im Zuge der Gebührenkalkulation sind die Jahre 2017 bis 2019 nachkalkuliert worden. Für das Jahr 2020 wurde Zwischenkalkulation gefertigt. Hierbei werden die Annahmen der Vorkalkulation mit den tatsächlichen Kosten verglichen. Hiernach ergaben sich folgende Ergebnisse:

<u>Jahr</u>	<u>Schmutzwasser</u>	<u>Niederschlagswasser</u>
2017	- 27.946,13 EUR	
2018	+ 39.360,23 EUR	
2019	+ 11.617,98 EUR	
2020	- 35.196,57 EUR	(Zwischenkalkulation)

***Vorkalkulation 2021- 2023***

Das Anlagevermögen wurde um das Vermögen der Niederschlagswasserbeseitigung ergänzt. Ebenfalls wurden die Sanierungsmaßnahmen und die Entwässerungseinrichtungen des Neubaugebietes erfasst. Daher steigen die Abschreibungen für das Jahr 2021 auf 98.433 EUR.

Die laufenden Unterhaltungskosten sind auf dem Niveau aus 2020 angepasst worden, da die Anlage reparaturbedürftiger wird. In 2021 sind hier für 40.500 EUR eingestellt worden. Für die Folgejahre wurde der Betrag mit leichten Steigerungen fortgeschrieben.

Die neuen Verwaltungskosten, welche die Kosten des technischen Personals berücksichtigen, finden in der Vorkalkulation ebenfalls Berücksichtigung.

**Schmutzwasser:**

Durch die allgemeine Preissteigerung, die erhöhten Abschreibungen und den erhöhten Unterhaltungskosten, stiegen die zu deckenden Kosten. Das Kostenniveau nach Grundgebühr steigt durch die vorgenannten Faktoren auf 2,25 EUR/m<sup>3</sup> (bisher 2,15 EUR). Aus den Vorkalkulationszeiträumen müssen noch Überdeckungen nachgeholt werden, die sich mit 0,08 EUR/m<sup>3</sup> auswirken. Damit ergibt sich eine Zusatzgebühr von 2,33 EUR/m<sup>3</sup> und bedeutet eine Senkung um 0,13 EUR/m<sup>3</sup>. Die Grundgebühr bleibt unverändert bei 6,00 EUR/BE/jährlich.

	neu	bisher	Differenz
Grundgebühr mtl.	6,00 EUR	6,00 EUR	+ 0,00 EUR
Zusatzgebühr je m <sup>3</sup>	2,25 EUR	2,15 EUR	+ 0,10 EUR
+ Unterdeckung	0,08 EUR	0,31 EUR	- 0,23 EUR
	2,33 EUR	2,46 EUR	- 0,13 EUR

Für den Durchschnittshaushalt mit einem Verbrauch von 120 m<sup>3</sup> Wasser (ohne Abzugszähler) führt diese Senkung zu einer monatlichen Entlastung von 1,30 EUR (120 m<sup>3</sup> x 0,13 EUR = 15,60 EUR jährlich / 12 Monate)

**Niederschlagswasser:**

Die Vorkalkulation sieht vor, dass im Bereich „Niederschlagswasser“ Kosten in Höhe von rd. 29.150,00 EUR durchschnittlich pro Jahr anfallen werden.

Die seitens der Amtsverwaltung durchgeführte Befragung zu den versiegelten Flächen hat ergeben, dass sich eine gebührenrelevante Fläche von rd. 65.000 qm ergibt. In der Kalkulation sind 66.000 m<sup>2</sup> berücksichtigt worden, da die Bautätigkeit im B-Plangebiet noch nicht abgeschlossen ist. Aus der Kalkulation ergibt sich eine Gebühr von 0,44 EUR je m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung wird seitens der TreuKorn GmbH und Herrn Dörfler empfohlen die Gebühr je Quadratmeter zu erheben. In der Vergangenheit war es üblich 25-qm-Einheiten zu bilden. Hiervon wird abgeraten.

Die Niederschlagswassergebühr wird nicht zusammen mit dem Wasser/Abwasser, sondern über den Grundbesitzabgabenbescheid erhoben. Da die Daten noch alle übernommen und die Flächen festgesetzt werden müssen, wird die Niederschlagswassergebühr erst Anfang Januar 2021 mit dem Jahresanfangsbescheid rückwirkend zum 01.10.2020 erhoben.

**Erstattung der Gemeinde:**

Die Gemeinde zahlte bislang ebenfalls wie die übrigen Grundstückseigentümer für das Einleiten von Niederschlagswasser der Straßen und Plätze keine Gebühr. Mit der neuen Kalkulation zahlt die Gemeinde jährlich 31.940,94 EUR aus dem Gemeindehaushalt in den Abwasserhaushalt (Anlage 3 – Zeile 40). Dafür zahlt die Gemeinde künftig keine Unterhaltungs- und Investitionskosten im Bereich Niederschlagswasser aus ihrem Haushalt direkt, sondern nur anteilig über diesen Erstattungsbeitrag.

Mit dieser Regelung wird die Gemeinde der sog. Drei-Kanal-Theorie gerecht. Die Abwasserbeseitigung wird in die drei Bereiche

- a) Schmutz-
- b) Niederschlags- von privaten Flächen und
- c) Niederschlagswasser von öffentlichen Flächen aufgeteilt.

## 2. Beiträge:

Die Gemeinde Schönberg hat durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2015 die Fa. Treukom GmbH mit der Erstellung einer Beitragskalkulation beauftragt. Die Arbeiten wurden fertig gestellt. Hiernach ergibt sich folgender Beitrag:

Beitragssatz Schmutzwasserbeseitigung 6,51 EUR/m<sup>2</sup>

In diesen Beitragssätzen sind nicht die Kosten für die Erstellung des Grundstücksanschlusses enthalten. Die Kosten für den Grundstücksanschluss werden im Rahmen einer Kostenerstattung erhoben. Hier werden die tatsächlichen Kosten für die Herstellung des Anschlusses erhoben.

Die Berechnungen der Treukom GmbH sind dieser Vorlage beigelegt.

## 3. Neufassung:

Aufgrund von Zeitablauf und der Notwendigkeit der Anpassungen bedarf die Satzung einer Neufassung. Diese Satzung wird seitens der Amtsverwaltung nach und nach in allen Gemeinden neu eingeführt um die Abwassersatzungen zu vereinheitlichen. Die Satzung berücksichtigt sowohl Regelungen für die Schmutz- und die Niederschlagswasserbeseitigung. In der Gemeinde Schönberg werden zu diesem Zeitpunkt die Niederschlagswassergebühren erstmalig eingeführt. In Schönberg wird seit 1998 die Grundgebühr je Wohneinheit erhoben. In der neuen Satzung bleibt dieser Maßstab erhalten und weicht von anderen Gemeinden ab, die je Gebäude bzw. Hausanschluss abrechnen.

**Beschlussentwurf:** Die Gemeindevertretung beschließt die ~~der~~ Satzung der Gemeinde Schönberg über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS) entsprechend dem beigelegten Entwurf *mit dem Kalkulationstabelle als vorläufige Berechnungen zu § 27 (6)*.

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltung
13	11	11	/	/

### Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: keine

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Schönberg, den 28.09.2020

(L.S.)

